

Richtlinien des Kreises Minden-Lübbecke zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege

1. Allgemeines

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern die Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen (im Folgenden als „KTP“ und „Tageseinrichtung/en“ bezeichnet) nach den §§ 22 bis 24 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK), das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG), das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und das Kinderförderungsgesetz (KiföG).

Die Förderung in der KTP umfasst nach § 23 SGB VIII

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
- die fachliche Beratung und Qualifizierung der Tagespflegeperson,
- die Beratung der Erziehungsberechtigten sowie
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Nach Maßgabe dieser Richtlinien soll erreicht werden, dass die KTP neben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ein gleichrangiges Leistungsangebot vorhält. Dabei sollen die Betreuung in KTP und die Betreuung in Tageseinrichtungen zu einem qualifizierten Angebotsnetz zusammenwachsen.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis / Umfang der Förderung

Anspruchsberechtigt sind gemäß § 24 Abs. 1 - 4 SGB VIII:

Kinder im Alter von unter einem Jahr

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Tageseinrichtungen oder in KTP gefördert, wenn

- a) die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) II erhalten.
- b) oder die Förderung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Kinder im Alter von ein und zwei Jahren

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in KTP. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Kinder ab dem Alter von drei Jahren

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können nach Ausschöpfung aller anderen Betreuungsmöglichkeiten (Ganztagsschulen, Horte u. dgl.) bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Tagespflege gefördert werden. In diesem Fall gelten die Anspruchsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB VIII.

Hinweis:

Das Lebensjahr wird in dem Monat vollendet, in welchem das Kind geboren ist. Die altersabhängigen Anspruchsvoraussetzungen werden somit mit dem 01. des Geburtsmonats erfüllt.

Des Weiteren soll KTP als erforderlich angesehen werden, wenn Erziehungsberechtigte in besonderen Konfliktlagen oder sonstigen Belastungs-/Ausnahmesituationen sind und wenn ohne Tagespflege eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Vor Beginn der Leistung ist zu prüfen und festzustellen, ob die KTP geboten ist bzw. ob die Erziehungsberechtigten die o. g. Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Sofern diese Voraussetzungen erst ab einem bestimmten Zeitpunkt vorliegen, kann ab einem Monat vor Eintritt der Voraussetzungen eine Eingewöhnungsphase gewährt werden.

Für alle oben genannten Betreuungssituationen gilt: Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf, jedoch wird die Betreuung ausschließlich mit wöchentlich 15, 25, 35 oder 45 Stunden gewährt.

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, werden mit bis zu 35 Wochenstunden betreut, wenn der berufliche oder persönliche Bedarf nicht in höherem Maße nachgewiesen wird.

3. Erlaubnis für die Kindertagespflege

Eine Erlaubnis für die Kindertagespflege benötigt, wer Kinder

- außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- und länger als drei Monate

zu betreuen beabsichtigt.

Das Jugendamt erteilt geeigneten Personen auf schriftlichen Antrag eine Erlaubnis für die Kindertagespflege. Diese Personen

- zeichnen sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen aus,
- verfügen über kindgerechte Räume und
- haben Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind dem Jugendamt nachzuweisen

- ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz der Tagespflegeperson und aller mit dieser in Haushaltsgemeinschaft lebenden volljährigen Personen
- ein aktuelles Gesundheitszeugnis
- eine Teilnahmebescheinigung an einer Grundlagenqualifizierung in der Kindertagespflege (mindestens 300 Unterrichtsstunden nach dem QHB)
- eine Teilnahmebescheinigung „Erste Hilfe am Kind“ (nicht älter als 2 Jahre)
- Nachweis von mindestens 5 Fortbildungsstunden jährlich
- Masernimpfschutz

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, bei Zusammenschlüssen von mehreren Tagespflegepersonen bis zu neun Kindern. Die Erlaubnis ist auf maximal fünf Jahre befristet und vor Ablauf schriftlich neu zu beantragen.

4. Leistungen des Jugendamtes

Vor Beginn der finanziellen Förderung ist von den Erziehungsberechtigten ein schriftlicher Antrag auf Förderung des Kindes in KTP beim Jugendamt zu stellen.

Werden die Voraussetzungen der Punkte 2. und 3. erfüllt, gewährt das Jugendamt der Tagespflegeperson eine laufende Geldleistung nach Ziffer 4.1 dieser Richtlinie.

Die Bewilligung der Geldleistung erfolgt ab dem 01. des Monats, in dem die Fördervoraussetzungen vorliegen. Die Bewilligung wird zeitlich befristet.

Leistungen für Kinder unter 3 Jahren werden in der Regel bis einen Monat vor Vollendung des 3. Lebensjahres bewilligt. Wird das 3. Lebensjahr in der zweiten Jahreshälfte vollendet, wird die Förderung bis zum 31.07. des Jahres bewilligt. Soll das Kind erst mit dem 3. Lebensjahr in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, kann die Bewilligung der Leistung auf Antrag verlängert werden.

Im Übrigen werden Leistungen für maximal 12 Monate bewilligt. Dabei werden Ausbildungsabschnitte oder Arbeitsverträge der Erziehungsberechtigten sowie Kindergarten-/Schuljahresabschnitte der Kinder zugrunde gelegt.

Die Übernahme der Kosten durch den Jugendhilfeträger ist nachrangig (§ 10 SGB VIII). Die Erziehungsberechtigten haben andere vorrangige Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere Zuschüsse von anderen Sozialleistungsträgern (z.B. Krankenkassen), auszuschöpfen.

Änderungen im Leistungsumfang werden grundsätzlich zum Monatsersten bewilligt. Ändert sich der Betreuungsbedarf im laufenden Monat, wird die Bewilligung der Leistung ab dem Folgemonat entsprechend angepasst. Ist in Einzelfällen eine umgehende Änderung erforderlich, kann diese nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Vermittlungsperson der KTP umgesetzt werden.

4.1 Laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson erhält entsprechend ihrer Qualifizierung eine laufende Geldleistung. Wird eine Qualifikation im laufenden Monat abgeschlossen, wird die höhere Geldleistung ab dem Folgemonat gezahlt.

Die laufende Geldleistung umfasst:

- a) die Erstattung angemessener Kosten die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- b) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung und
- d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken-, Pflege und Alterssicherung der Tagespflegeperson.
- e) monatliche Vergütung für die Bildungsdokumentation

Nachweise über die tatsächlich geleisteten Versicherungsbeiträge zu c) und d) sind dem Jugendamt bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

Die monatlichen Beträge zu a) und b) werden in Pauschalen entsprechend Anlage 1 zu dieser Richtlinie gewährt und sind dynamisiert.

Für eine Betreuung in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr („Über-Nacht-Betreuung“) wird grundsätzlich ein Drittel der Betreuungszeit angerechnet.

Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten beispielsweise wegen

- Krankheit des Tagespflegekindes
- Urlaub der Tagespflegeperson von bis zu insgesamt vier Wochen im Kalenderjahr
- Krankheit der Tagespflegeperson von bis zu insgesamt vier Wochen im Kalenderjahr

sowie kurzzeitig auftretende Über-/Unterschreitungen der Betreuungszeiten sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson wegen Krankheit eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr neben der Tagespflegeperson auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.

Vor Beginn der eigentlichen Betreuungszeit soll eine angemessene Eingewöhnung des Kindes im Umfang bis zu vier Wochen stattfinden. Während der Eingewöhnungszeit wird eine Geldleistung in Höhe von z.Zt. 244,-- € für nicht qualifizierte und 313,-- € für qualifizierte Tagespflegepersonen gezahlt. Die Geldleistung ist dynamisiert.

Für die Bereitstellung und Betreuung eines Praktikumsplatzes im Rahmen der Grundlagenqualifizierung in der Kindertagespflege nach dem QHB wird eine Pauschale von 120€ gezahlt.

Die Geldleistung wird längstens bis zum Ende des Monats an die Tagespflegeperson gezahlt, in welchem die öffentliche Förderung der KTP endet.

Eine zusätzliche Vergütung der Tagespflegeperson neben den laufenden Geldleistungen durch das Jugendamt ist mit den Grundsätzen der Kindertagespflege im Jugendamtsbezirk des Kreises Minden-Lübbecke nicht vereinbar. Ein Verstoß hat daher die Aufhebung des Bewilligungsbescheides, die Rückforderung geleisteter Zahlungen sowie das Ende der Förderung der Kindertagespflege mit öffentlichen Mitteln zur Folge.

Die Tagespflegeperson kann von den Erziehungsberechtigten für die Bereitstellung einer Mittagsverpflegung ein Essensgeld von bis zu 2,50 € pro Betreuungstag verlangen.

Bezieher von Leistungen des SGB II oder SGB XII können zur teilweisen Kostenerstattung beim Sozialamt ihrer Wohnortkommune einen Antrag auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket stellen.

4.2 Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Es wird darauf hingewiesen, dass die Geldleistungen unter Punkt 4.1 a) und 4.1 b) sowie 4.1 e) grundsätzlich als Einkommen aus selbständiger Arbeit zu betrachten und somit zu versteuern sind. Einzelheiten sind ggfls. beim zuständigen Finanzamt nachzufragen.

4.3 Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten

Eine Tagespflegeperson, die im Haushalt der Erziehungsberechtigten ein oder mehrere Kinder betreut, benötigt keine Pflegeurlaubnis. Sofern die Betreuung mehr als 15 Stunden wöchentlich umfasst und länger als drei Monate dauert, wird eine Geldleistung des Jugendamtes nur gewährt, sofern die Eignung der Tagespflegeperson festgestellt wurde und diese ihre Qualifizierung über mindestens 160 Unterrichtsstunden nachgewiesen hat.

Zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson kann ein Arbeitsverhältnis entstehen. In diesem Fall sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge und ggfls. Steuern zu entrichten und die Tagespflegeperson bei einer gesetzlichen Krankenkasse anzumelden.

Die zu gewährenden Geldleistungen werden in der Regel im Rahmen eines Abtretungsvertrages an die Erziehungsberechtigten ausgezahlt.

4.3.1 Kindertagespflege als Mini-Job

Beträgt die monatliche Geldleistung bzw. die Summe der monatlichen Leistungen des Jugendamtes nach Ziffer 4.1a) und 4.1 b) weniger als 450,-- €, kann es sich um einen sogenannten „Mini-Job“ handeln. Nähere Informationen können über die Mini-Job-Zentrale in Essen eingeholt werden.

Das Jugendamt gewährt der Tagespflegeperson in diesem Fall ausschließlich die dem Betreuungsumfang entsprechende Geldleistung nach Anlage 1 der Richtlinien für die Erstattung des Sachaufwandes und die Anerkennung der erzieherischen Leistung.

5. Elternbeiträge

Von den Erziehungsberechtigten sind pauschale monatliche Kostenbeiträge i. S. d. §§ 90 ff. SGB VIII zu zahlen.

Die Höhe der monatlichen Kostenbeiträge richtet sich nach dem (Brutto-)Jahreseinkommen der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Eltern/Elternteile, nach dem bewilligten Betreuungsumfang (wöchentlich 15, 25, 35 oder 45 Stunden) und dem Alter des betreuten Kindes. Die Berechnung der Kostenbeiträge richtet sich im Einzelnen nach §§ 4, 6 und 7 der Elternbeitragsatzung des Kreises Minden-Lübbecke.

Für die Eingewöhnungszeit (Punkt 2) wird kein Kostenbeitrag von den Beitragspflichtigen erhoben. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Monats in welchem die Bewilligung der Förderung der KTP endet.

Die Beitragspflicht wird durch Urlaubszeiten der Tagespflegeperson - soweit diese vier Wochen pro Jahr nicht überschreiten - oder krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Es wird davon ausgegangen, dass planbare Abwesenheitszeiten frühzeitig zwischen Erziehungsberechtigten und Tagespflegeperson abgesprochen werden.

Ändert sich der Leistungsumfang, so ist der geänderte Kostenbeitrag ab dem Ersten des Monats zu zahlen, zu dem die Bewilligung geändert wird.

Auf Antrag werden die Kostenbeiträge ganz oder teilweise vom Jugendamt erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

6. Betreuungsvereinbarung

Die Erziehungsberechtigten schließen mit der Tagespflegeperson eine Betreuungsvereinbarung nach Maßgabe der Anlage 2 dieser Richtlinie. Das Jugendamt erhält zwei Ausfertigungen der Vereinbarung.

6.1 Mitteilungspflichten; Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Vertragspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Information über alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Angelegenheiten.

Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des anderen Vertragspartners betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Unregelmäßigkeiten, Zuwiderhandlungen gegen diese Richtlinien sowie insbesondere Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt unverzüglich zu informieren, wenn ein Kind ohne Angabe von Gründen, länger als eine Woche nicht zur Betreuung gebracht wird.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab dem 01.08.2020 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege.